

STATUTEN

SWISS
Persona

Sektion Othmarsingen

STATUTEN

der swissPersona, Sektion Othmarsingen

1	ALLGEMEINES	3
1.1	NAME	3
1.2	ZUGEHÖRIGKEIT	3
1.3	SITZ.....	3
1.4	UNABHÄNGIGKEIT	3
1.5	ZWECK	3
2	MITGLIEDER	3
2.1	MITGLIEDSCHAFT.....	3
2.2	MITGLIEDERKATEGORIEN	4
2.3	AUFNAHME.....	4
2.4	AUSTRITT / AUSSCHLUSS	4
2.4.1	Austritt.....	4
2.4.2	Ausschluss.....	4
2.5	BEZIEHUNGEN ZUM ZENTRALVORSTAND.....	5
3	ORGANISATION	5
3.1	DIE ORGANE	5
3.2	HAUPTVERSAMMLUNG	5
3.3	HAUPTVERSAMMLUNGSGESCHÄFTE.....	6
3.4	ANTRÄGE	6
3.5	STIMM- UND WAHLRECHT.....	6
3.6	DER SEKTIONSVORSTAND	6
3.6.1	Aufgaben des Vorstandes	7
3.6.2	Amtsdauer.....	7
3.7	DIE RECHNUNGSREVISOREN	7
3.8	FINANZIELLES.....	7
3.8.1	Sektionsvermögen.....	7
3.8.2	Erträge	7
3.8.3	Finanzkompetenz.....	8
3.8.4	Verbindlichkeit.....	8
3.8.5	Rechnungsjahr	8
3.8.6	Mitgliederbeiträge.....	8
4	BESONDERE BESTIMMUNGEN	8
4.1	STATUTENREVISION	8
4.2	AUFLÖSUNG DER SEKTION	8
4.3	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	8

STATUTEN

der swissPersona, Sektion Othmarsingen

1 Allgemeines

1.1 Name

Unter dem Namen "swissPersona, Sektion Othmarsingen" besteht nach Art 60 ff ZGB ein Verein öffentlich-rechtlich sowie privatwirtschaftlich angestellter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Region Othmarsingen. Die Sektion untersteht als solche den Statuten und den Reglementen von swissPersona.

1.2 Zugehörigkeit

swissPersona, Sektion Othmarsingen, ist eine Sektion der swissPersona und deren Statuten und Reglementen verpflichtet, nachfolgend Sektion genannt.

1.3 Sitz

Der Sitz der Sektion ist Othmarsingen.

1.4 Unabhängigkeit

Die Sektion ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

1.5 Zweck

Die Sektion bezweckt in ihrem Bereich:

- a) Die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
- b) Die Wahrung und Vertretung der Berufsinteressen in der Öffentlichkeit und bei Branchen.
- c) Die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit den Interessen der Mitglieder.
- d) Die Förderung von Wohlfahrtsinstitutionen in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband.
- e) Das Ermöglichen der unentgeltlichen Rechtsauskunft in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband.
- f) Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

Als Mitglied der Sektion kann aufgenommen werden, wer:

- a) beim VBS, bei der allgemeinen Bundesverwaltung oder bei kantonalen Militärverwaltungen beschäftigt ist;
- b) bei einer Unternehmung mit oder ohne Beteiligung des Bundes beschäftigt ist oder war.
- c) Witwe oder Witwer eines ehemaligen Mitglieds ist (in der Regel als Pensionierte).

STATUTEN

der swissPersona, Sektion Othmarsingen

2.2 Mitgliederkategorien

Die Sektion hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder Sämtliche Mitglieder, die im Erwerbsleben stehen.
- b) Pensionierte Mitglieder In diese Mitgliederkategorie wechseln die Aktivmitglieder automatisch mit der Pensionierung. In dieser Kategorie bleiben sie Mitglied bis zum Einreichen eines Austrittsschreibens oder bis zum Ableben.
- c) Ehrenmitglieder/
Ehrenpräsident Diese können an Hauptversammlungen, gestützt auf ausserordentliche Leistungen und Verdienste, unter den folgenden alternativen Voraussetzungen für die Sektion ernannt werden:
 - auf Antrag des Vorstandes.
 - auf schriftlichen, von mindestens 40 Mitgliedern unterzeichnetem Antrag.Die maximale Anzahl Ehrenmitglieder (inkl. Ehrenpräsident) beläuft sich für die ersten 100 Mitglieder auf 2, pro weitere 100 Mitglieder auf 1 Weiteres. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2.3 Aufnahme

Der Eintritt in die Sektion kann durch das Einreichen einer vom Zentralvorstand einheitlich herausgegebenen Beitrittserklärung beantragt werden. Die Aufnahme in die Sektion erfolgt durch den Sektionsvorstand.

2.4 Austritt / Ausschluss

2.4.1 Austritt

- a) Der Austritt erfolgt mit schriftlichem Gesuch jeweils auf den 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.
- b) Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Verbandsvermögen sowie alle Vergünstigungen.

2.4.2 Ausschluss

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es sich trotz wiederholter Mahnung den Interessen der Sektion widersetzt oder den statutarischen Pflichten nicht nachlebt. Das Mitglied kann auf Antrag von Verbandsmitgliedern oder des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- b) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen nach entsprechendem Beschluss ein Rekursrecht an den Zentralvorstand zu.
- c) Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen, sowie alle Vergünstigungen.

STATUTEN

der swissPersona, Sektion Othmarsingen

2.5 Beziehungen zum Zentralvorstand

- a) Die Organe der beiden Partner Sektion und Zentralvorstand unterstützen sich gegenseitig zum Wohl des Ganzen.
- b) Die Sektion hat die Pflicht, den Zentralvorstand und seine Organe zu unterstützen, zu informieren und nichts zu unternehmen, das den Gesamtinteressen des Verbandes widerspricht.
- c) Die Organe der Sektion beantworten Anfragen des Zentralvorstandes termingerecht und unterstützen den Zentralvorstand bei der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder.
- d) Die zuständigen Organe der Sektion melden Mutationen ihrer Mitglieder weisungsgemäss laufend dem Zentralkassier oder der vom Zentralvorstand bezeichneten Stelle.

3 Organisation

3.1 Die Organe

Die Organe sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die vom Vorstand oder von einer Hauptversammlung eingesetzten Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Problemkreise.

3.2 Hauptversammlung

- a) Oberstes Organ der Sektion ist die Hauptversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Verbandsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- b) Zur Behandlung dringender Geschäfte, welche nicht an ein anderes Organ delegierbar sind und für die gemäss Ziff. 3.3 nachfolgend ausschliesslich die Hauptversammlung zuständig ist, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wenn:
 - dies vom Vorstand beschlossen wird;
 - dies von einem Fünftel der Sektionsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

STATUTEN

der swissPersona, Sektion Othmarsingen

3.3 Hauptversammlungsgeschäfte

¹Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Wahl des Sektionspräsidenten;
- d) Wahl der übrigen Vorstandsmitgliedern;
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- f) Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
- g) Genehmigung der Rechnung des abgelaufenen Jahres;
- h) Genehmigung des Budget des laufenden Jahres;
- i) Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- j) Behandlung fristgerecht eingereichter Anträge;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsident;
- l) Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Genehmigung von Statutenänderungen;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion.

²Sämtliche in Abs. 1 hiervor nicht explizit genannten Geschäfte können an andere Organe gemäss Ziffer 3.1 delegiert werden.

3.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Ansonsten ist der Vorstand nicht verpflichtet diese an der Hauptversammlung abschliessend zu behandeln.

3.5 Stimm- und Wahlrecht

- a) Alle Sektionsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie können auf Antrag des Vorstandes, der Hauptversammlung mit Genehmigung der Mehrheit der Hauptversammlung, geheim durchgeführt werden.
- c) Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Zur Annahme von Rückkommensanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

3.6 Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand setzt sich aus 3 -7 Mitglieder zusammen:

- Präsident;
- Sekretär und Protokollführer;
- Kassier Mutationsführer;
- weiter können folgende Chargen besetzt werden, Vizepräsident, Werbeobmann, Beisitzer.

STATUTEN

der swissPersona, Sektion Othmarsingen

3.6.1 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
- b) Der Vorstand führt die Sektion in allen Belangen.
- c) Der Vorstand verwaltet die Finanzen.
- d) Der Vorstand erstellt ein Reglement, worin namentlich Entschädigungen, Spesen, usw. geregelt werden.
- e) Der vom Vorstand oder von einer Hauptversammlung eingesetzten Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Problemkreise kann der Vorstand bestimmte Geschäfte in eigener Kompetenz übertragen.
- f) Der Präsident erstellt für die Hauptchargen, Präsident, Kassier und Sekretär Pflichtenhefte.
- g) Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder ab. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- h) Die Beisitzer nehmen ohne besonderen Auftrag die Betreuung der in "ihrem" Betrieb arbeitenden Mitglieder wahr. Besondere Aufgaben werden ihnen mündlich durch den Vorstand oder gemäss protokollarisch festgelegten Vorstandsbeschlüssen übertragen.
- i) Rechtsverbindliche Kollektivunterschriften für die Sektion führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär in administrativen bzw. dem Kassier in finanziellen Angelegenheiten. In besonderen Fällen, die mit dem Präsidenten abgesprochen werden, können einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelunterschrift berechtigt werden.
- j) Der Vorstand erstellt und revidiert Reglemente und Statuten und legt diese soweit notwendig der HV zur Genehmigung vor.
- k) Der Vorstand beantragt die Mitgliederbeiträge zuhanden der HV.

3.6.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

3.7 Die Rechnungsrevisoren

Die von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstellen z. Hd. der Hauptversammlung den schriftlichen Revisorenbericht.
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

3.8 Finanzielles

3.8.1 Sektionsvermögen

Das Sektionsvermögen besteht aus:

- a) dem Bargeld in der Kasse;
- b) den Mitteln auf Konten der Post und den Banken;
- c) den Mobilien.

3.8.2 Erträge

Der Erfüllung der Sektionsaufgaben dienen folgende Einnahmen:

- a) Beiträge von Aktivmitgliedern;
- b) Beiträge von Pensionierten Mitgliedern;
- c) Ausserordentliche Beiträge;
- d) Zuwendungen;
- e) Vermögenserträge.

STATUTEN

der swissPersona, Sektion Othmarsingen

3.8.3 Finanzkompetenz

Der Vorstand kann für nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr über einen Betrag bis zu Fr. 2000.- in eigener Regie verfügen.

3.8.4 Verbindlichkeit

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Sektionsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.8.5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

3.8.6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Antrag des Vorstandes durch die HV festgelegt.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Statutenrevision

- a) Änderungen der Statuten müssen auf dem ordentlichen Antragsweg eingeleitet werden.
- b) Für Änderungen der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.2 Auflösung der Sektion

- a) Für die Auflösung der Sektion bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der HV anwesenden aktiven Mitglieder.
- b) Wird eine Auflösung der Sektion beschlossen, ist ein schriftlicher Antrag mit Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres an den Zentralvorstand einzureichen.
- c) Das bestehende Sektionsvermögen wird dem Zentralvorstand zur Verwaltung übergeben, mit dem Auftrag zur optimalen und sicheren Kapitalanlage.
- d) Wird innerhalb von 25 Jahren eine neue Sektion gegründet, so ist das dem Zentralvorstand übergebene Sektionsvermögen inklusive aufgelaufener Zinsen der neuen Sektion zu übergeben.
- e) Wird nach Ablauf der 25 Jahren keine neue Sektion gegründet, ist der Zentralvorstand berechtigt das in Verwaltung gegebene Sektionsvermögen einem seiner Fonds zufließen zu lassen.
- f) Bei Neugründung einer Nachfolgesektion nach Ablauf von 25 Jahren wird dieser nur das in Verwaltung gegebene Sektionsvermögen ohne Verzinsungen zurückbezahlt.

4.3 Übergangsbestimmungen

Die Statuten wurden an der Gründungs-Hauptversammlung vom 30. März 2009 genehmigt und treten auf den 31. März 2009 in Kraft.

swissPersona, Sektion Othmarsingen

Der Gründungspräsident



Der Gründungssekretär



Vom Zentralvorstand swissPersona genehmigt Bern den 03. März 2009